



Brüssel, den 5. Dezember 2014
(OR. en)

15141/14

MIGR 143
TU 22

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Tunesien über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Tunesien andererseits über die Rückübernahme

1. Die Kommission hat dem Rat mit einem am 30. Juli 2014 eingegangenen Schreiben eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Rückübernahmeabkommens mit der Republik Tunesien übermittelt (siehe Dokument 12332/14 MIGR 115 TU 15 + ADD 1 (RESTREINT UE/EU RESTRICTED)).
2. Die II-Referenten haben diese Empfehlung für einen Beschluss des Rates und die Verhandlungsrichtlinien in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2014 geprüft.
3. Parallel zu dem Rückübernahmeabkommen soll der Rat zudem einen Beschluss des Rates über die Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Visaerleichterungsabkommens mit der Republik Tunesien erlassen¹.

¹ Siehe Dokument 15913/14 VISA 305 TU 25.

4. Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls hat das Vereinigte Königreich mit dem am 31. Oktober 2014 eingegangenen Schreiben (Dok. 15008/14 MIGR 139 TU 20) mitgeteilt, dass es sich an der Annahme des vorliegenden Beschlusses beteiligen möchte.
5. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Die Bestimmungen dieses Abkommens, das in den Geltungsbereich des Titels V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, gelten gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks nicht für das Königreich Dänemark.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass dieser auf einer seiner nächsten Tagungen unter Punkt A der Tagesordnung den Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Tunesien (Dokument 16063/14 MIGR 153 TU 29 (RESTREINT UE/EU RESTRICTED)) annimmt, in dem Bezug auf die Verhandlungsrichtlinien (Dokument 16032/14 MIGR 151 TU 27 (RESTREINT UE/EU RESTRICTED)) genommen wird.
